

Liestal, 18. Juni 2009

Amt für Umweltschutz und Energie
Ressort Energie und Wasserversorgung
Herr Christoph Plattner
Rheinstrasse 29, Postfach
4410 Liestal

Entwurf der Landratsvorlage betreffend der Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben und mit Schreiben vom 24. März 2009 den angeführten Entwurf zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir heute gerne wie folgt nachkommen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die vom Landrat überwiesenen Motionen 2006/246, 2007/063 und 2008/132 betreffen ausschliesslich **Sonnenkollektoren**. Wir sind sehr erstaunt darüber, dass nun „im Sinne der Praxistauglichkeit“ **Dachflächenfenster** in Ortsbildern von nationaler Bedeutung - also immerhin in 26 Gemeinden – in Zukunft auf Hauptbauten **verboten** und auf Nebenbauten nur sehr eingeschränkt zulässig sein sollen. Dies widerspricht den zum Teil **wesentlich liberaleren** Regelungen in den entsprechenden kommunalen Zonenvorschriften (Beispiele: Zonenreglement Muttenz, Teilzonenreglement „Ortskern“ Sissach). Wir wehren uns dagegen, dass auf diesem Wege durch die „Hintertür“ den Gemeinden eine restriktive kantonale Regelung betreffend Dachflächenfenster aufgezwungen werden soll, dies erst noch mit der scheinheiligen Begründung, dass damit „mangels Tageslicht nicht nutzbare bzw. bewohnbare Dachräume künftig einer besseren Nutzung zugeführt werden“ (Zitat Vorlage Seite 26). Wir fordern, dass die Zulässigkeit von Dachflächenfenstern wie bisher in den kommunalen Zonenvorschriften geregelt werden soll, eine kantonale Einheitsregelung lehnen wir ab.

2. Vorgeschlagene Lockerungsvarianten 1 bis 3

Auch wir sind der Auffassung, dass eine vollständige Befreiung von der Bewilligungspflicht in Kernzonen nicht sinnvoll ist. Einer Lockerung in Kernzonen von lokaler und regionaler Bedeutung in Bezug auf Sonnenkollektoren (Varianten 1 bzw. 2) können wir zustimmen, sofern sie sich gemäss Vorschlag „optimal ins Ortsbild einpassen“. Diese Einpassung soll aber mittels **kommunalen** Zonenvorschriften geregelt werden und nicht mit dem neu vorgeschlagenen § 104b RBG.

In den Kernzonen von nationaler Bedeutung (Lockerungsvariante 3) - dies betrifft immerhin 26 Gemeinden – sollen nach unserer Auffassung ins Dach eingebaute Sonnenkollektoren auch auf Hauptbauten **grundsätzlich zulässig** und bewilligungspflichtig sein, sie sollen sich aber gestalterisch, das heisst in Lage, Grösse und Geometrie ins Ortsbild einpassen. Wie oben aufgeführt, soll dies aber **kommunal** geregelt werden.

Gemäss Absatz 3 des vorgeschlagenen § 104b RBG wären Sonnenkollektoren (und Dachflächenfenster) im näheren Sichtbereich von Kulturdenkmälern nur erlaubt, wenn sie nicht oder nur schwer einsehbar sind. Diese Regelung ist zu restriktiv, kaum praktikabel – was ist unter näherem Sichtbereich zu verstehen? – und birgt die Gefahr der „Bevogtung“ der Gemeinden durch die kantonale Denkmalpflege. Wir beantragen deshalb die Streichung des zweiten Satzes von Absatz 3.



3. Übergangsbestimmung (Absatz 4 von § 104b RBG)

Vorgeschlagen wird, dass im Widerspruch zu den vorliegenden Bestimmungen stehende kommunale Zonenvorschriften als aufgehoben gelten. Da wir, wie oben aufgeführt, Detailregelungen bezüglich Einpassung auf kommunaler Ebene verlangen, macht dieser Vorschlag wenig Sinn.

Wir beantragen eine Übergangsregelung analog Absatz 2 des § 139 RBG: Die Gemeinden müssen ihre allfälligen Vorschriften betreffend Sonnenkollektoren innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des § 104b anpassen.

4. Neue Formulierung von § 104b RBG

Wir schlagen Ihnen aus den oben aufgeführten Gründen eine neue Formulierung des § 104b RBG vor:

§ 104b Sonnenkollektoren in Kernzonen (neu)

¹ In Kernzonen mit Ortsbildern, die vom Regierungsrat in der Verordnung als von lokaler oder regionaler Bedeutung bezeichnet werden, sind Sonnenkollektoren zulässig. Die Gemeinden können Vorschriften über die gestalterische Einpassung ins Ortsbild erlassen.

² In Kernzonen mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung sind Sonnenkollektoren auch auf Hauptbauten grundsätzlich zulässig. Sie haben sich gestalterisch ins Ortsbild, das heisst in Lage, Grösse und Geometrie ins Ortsbild einzupassen. Die Gemeinden erlassen die entsprechenden Vorschriften.

³ In allen Kernzonen sind Sonnenkollektoren auf Gebäuden, die im Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgeführt sind, nicht zulässig.

⁴ Die Gemeinden müssen ihre Vorschriften betreffend Sonnenkollektoren innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des § 104b erlassen bzw. anpassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer eingebrachten Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FDP. Die Liberalen Baselland



Michael Herrmann
Parteipräsident

Ersteller

Fachkommission Bau und Planung (inkl. Verkehr), Peter Issler